

Fünftes Buch.

Die Verwaltung des Innern.

§ 28. Begriff und Arten der Verwaltung.

Verwalten heißt fremde Geschäfte führen. Der Geschäftsführer mit und ohne Auftrag, der Vormund und der Vormundschaftsrichter, der Concursverwalter und der Concursrichter, der Sequester und der Subhastationsrichter verwalten. Das Oberhaupt des Staates, die Minister, alle Behörden und Beamten verwalten in diesem Sinne.

Das Verwaltungsrecht hat es mit einem viel engeren Gegenstande zu thun als mit dem Rechte der Verwaltung in diesem weitesten Sinne des Wortes. Das Verwaltungsrecht umfaßt nur die Rechtsregeln, welche für die „Verwaltung“ im gemeinüblichen Sinne dieses Wortes gegeben und überwiegend von der „Verwaltung“ anzuwenden sind. Nicht gehört in das „Verwaltungsrecht“, was die Gerichte anzuwenden haben: das bürgerliche Recht, das Strafrecht, die Civil- und die Strafproceßordnung, die Concursordnung und das Subhastationsrecht. Auch rechnet man nicht zu dem Verwaltungsrecht, was in erster Reihe die gesetzgebenden Körperschaften anlangt, nämlich die Regeln über die Bildung und Befugnisse der gesetzgebenden Factoren und Technisches. Unter Verwaltungsrecht pflegt man denjenigen Theil des öffentlichen Rechts zu begreifen, der einerseits nicht Verfassungsrecht ist und der andererseits nicht die Ausübung der richterlichen Gewalt betrifft. Verwaltungsrecht ist der Inbegriff der Normen, die zumeist und zunächst die Verwaltungsbehörden im Unterschied von den Gesetzgebungskörperschaften und von den Justizbehörden angehen.

Die „Verwaltung“ ebenso wie die „Justiz“ stehen unter der „Verfassung“. Die „Verfassungsvorschriften“ müssen von der Verwaltung genau so beobachtet werden, wie von der Justiz. Was in der Verfassung über Androhung und Verhängung von Strafen, Schutz der Person und des Eigentums, das Vereins-, Press- und Versammlungsrecht, das Subjettrecht u. s. w. vorgeschrieben wird, gilt unbedingt und uneingeschränkt auch für die Verwaltung. Ebenso gelten die Gesetze genau so für die „Verwaltung“ wie für die „Justiz“. Der Inhalt der Gewerbeordnung, der Arbeiterversicherungsgeetze, der Gesetze über Heimaths-, Niederlassungs- und Armenwesen, über Post und Telegraphie, über Eisenbahnen, Bank- und Münzwesen binden die Verwaltung unbedingt und uneingeschränkt. Es ist auch nicht zutreffend, daß die Verwaltungsbehörden im Allgemeinen einen viel weiteren und freieren Spielraum für ihre Thätigkeit haben als die Justizbehörden. Die Gewerbe-, Steuer-, Zoll-, Versicherungs-, Bank-, Post-, Vereins-, Pressegeetze engen das Ermessen der Verwaltungsbehörden wohl nicht weniger ein als z. B. das Concurs- und Vormundschaftsrecht die Gerichte. Auch die freie Bewerthung besteht bei den Verwaltungsbehörden kaum in höherem Grade als bei den Justizbehörden.